



## STATUTEN TURNVEREIN ST.GALLEN-OST

gegründet 8. August 1885

0	Rechtsstellung.....	2
1	Leitbild.....	2
2	Mitgliedschaft .....	3
	Arten der Mitgliedschaft.....	3
	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
3	Organisation Verein.....	4
	Delegiertenversammlung.....	4
	Vereinsvorstand .....	5
	Geschäftsprüfungskommission .....	6
4	Organisation Riegen.....	6
	Riegenversammlung.....	6
	Riegenvorstand .....	7
	Delegierte .....	7
5	Finanzen.....	7
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
	Genehmigungsvermerke .....	9
7	Botschaft zu den Vereinsstatuten.....	10
	1 Ziel der Statutenrevision 2021 und 2023 .....	10
	2 Definition des "Vereins" .....	10
	3 Definition der "Riege" .....	10
	4 Stimmrecht der Ehrenmitglieder .....	10
	5 Stimmrecht der Passivmitglieder.....	10
	6 Jugendsport .....	10
8	Anhang.....	11
	Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport.....	11

## **0 Rechtsstellung**

- 001** Der Turnverein St.Gallen-Ost ("TVO"; nachstehend nur noch Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.
- 002** Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und deren Unterverbände:
- Schweizerischer Turnverband (STV)
  - St.Galler Turnverband (SGTV)
  - Kreisturnverband der entsprechenden Region
- Der Verein anerkennt die entsprechenden Statuten und Reglemente, insbesondere betreffend STV-Mitgliedermeldung.  
Im Weiteren kann sich der Verein oder eine Riege Fachverbänden anschliessen.
- 003** Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.
- 004** In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

## **1a Leitbild**

- 101** Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- 102** Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- 103** Durch ein Angebot von verschiedenen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 104** Im Rahmen des Breiten- und Leistungssportes wird der Wettkampf gefördert.
- 105** Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er betreibt Jugendsport und ist für dessen einwandfreie Führung besorgt.
- 106** Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- 107** Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und soziale Geselligkeit.
- 108** Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie.
- 109** Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 110** Der Verein kann mit zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.
- 111** Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten des TVO (gemäss Anhang).  
Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien wird in separaten Reglementen festgehalten.

## 1b Ethik

- 120 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- 121 Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- 122 Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
- 123 Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## 2 Mitgliedschaft

### Arten der Mitgliedschaft

- 201 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Jugendturner
  - Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- 202 Jugendturner kann werden, wer das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für die Aufnahme ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.
- 203 Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 15. Altersjahr vollendet hat.
- 204 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Riegenvorstandes ausschliesslich durch den Vereinsvorstand ernannt und sind in der jeweiligen Riege von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und das Vorgehen für die Ehrung. Das Ehrenmitglied wird im Riegenetat geführt, wo es aktiv mitturnt oder zuletzt geturnt hat. Das Ehrenmitglied kann einen Riegenwechsel beantragen.
- 205 Passivmitglieder sind Freunde des Vereins oder der einzelnen Riegen, die diese durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 206 Die Aufnahme als Jugendturner erfolgt durch den Aktivriegenvorstand nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten.
- 207 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Riegenvorstand nach schriftlicher Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Das Mitglied ist auf jeden Fall umgehend nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung in der STV-Adressverwaltung zu melden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit und/oder administrativen Mitarbeit.
- 208 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 209** Jugendturner sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Jugendsports teilzunehmen.
- 210** Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen der entsprechenden Riegen sowie des Vereins teilzunehmen.
- 211** Die sportliche und/oder administrative Tätigkeit eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes kann in folgenden Riegen erfolgen:
- Aktivriege
  - Damenriege
  - Fitnessriege
  - Männerriege
- Der Vereinsvorstand kann für einen Versuchsbetrieb von maximal drei Jahren weitere Riegen integrieren. Nach Ablauf des Versuchsbetriebes sind neue Riegen definitiv von der Delegiertenversammlung des Vereins aufzunehmen und in den Statuten zu verankern.
- 212** Ein Riegenwechsel ist jederzeit auf formlosen Antrag des Mitgliedes möglich.
- 213** Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat bei der entsprechenden Riegenversammlung Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht.
- 214** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege, welcher sie angehören, Folge zu leisten.
- 215** Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist obligatorisch.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 216** Der Austritt aus der Riege (und damit gleichzeitig aus dem Verein) kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- 217** Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins oder der Riege, der sie angehören, zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Riegenvorstandes ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Riegenversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Riegenversammlung entscheidet endgültig.
- 218** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Riegen- und Vereinsvermögen.

## **3 Organisation Verein**

- 301** Die Organe des Vereins sind:
- Die Delegiertenversammlung (DV)
  - Der Vereinsvorstand
  - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

### **Delegiertenversammlung**

- 302** Die DV ist die oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 303** Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand, der GPK und 3 Delegierten pro Riege.

- 304** Die Delegierten werden durch die jeweilige Riegenversammlung gewählt und bleiben mindestens bis zur nächsten Riegenversammlung im Amt. Die Riege bestimmt deren Amtsdauer.
- 305** Vereinsvorstandsmitglieder und Delegierte haben je eine Stimme.
- 306** Die ordentliche DV findet jährlich in der Regel in den ersten vier Monaten des neuen Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Riegenpräsidenten zu Händen der Delegierten mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per Mail zugestellt werden.
- 306a** Die Delegiertenversammlung kann auch virtuell respektive elektronisch und/oder mit schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden.
- 307** Eine ausserordentliche DV kann vom Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens der Hälfte der Delegierten unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 308** In die Zuständigkeit der DV fallen folgende Vereinsgeschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen DV
  - Kenntnisnahme des Berichtes des Vereinspräsidenten
  - Entgegennahme des Berichtes der GPK über die Jahresrechnung des Vereines
  - Abnahme der Jahresrechnung des Vereines
  - Festsetzung der Riegenbeiträge an den Verein
  - Genehmigung des Budgets des Vereines
  - Festlegung der Finanzkompetenzen des Vereinsvorstandes
  - Wahl des Vereinsvorstandes, des Präsidenten, des Fähnrichs und der Mitglieder der GPK
  - Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Delegierten
  - Genehmigung der Pflichtenhefte des Vereinsvorstandes
  - Delegation von Geschäften in die Kompetenz der Riegenversammlungen
  - Beschlussfassung über Geschäfte, für welche vorgängig die Zustimmung aller Riegen notwendig ist, insbesondere
    - Beschlussfassung über Veranstaltung von angemessener, riegenübergreifender Bedeutung.
    - Geschäfte mit Grundbucheintrag
    - Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
    - Beschlussfassung über neue Riegen
    - Beschlussfassung über die Auflösung von Riegen sowie des Vereins
- 309** Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nicht behandelt werden. Ausgenommen sind Anträge, welche zehn Tage vor der DV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, diese müssen behandelt werden.
- 310** Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 311** Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- 312** Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

### **Vereinsvorstand**

- 313** Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

- 314** Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Kommissionen und von Funktionären, welche Geschäfte vorbereiten respektive einzelne Aufgaben übernehmen.
- 315** Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er organisiert sich selbst. Die Aufgaben werden in Pflichtenheften festgehalten.
- 316** Der Vereinsvorstand kann Aufgaben delegieren. Er kann beratend weitere Personen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen beiziehen.
- 317** Die Präsidenten der Riegen sind automatisch Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 318** Jede Riege hat das Recht, aber nicht die Pflicht, alle vier Jahre das Präsidium zu stellen. Der Wahlvorschlag ist spätestens 90 Tage voraus dem Vereinsvorstand einzureichen.
- 319** Jede Riege hat das Recht, aber nicht die Pflicht, gleich viele Vorstandsmitglieder (exklusive Präsidium) wie die anderen Riegen zu stellen. Fällt ein Riegenpräsidium mit dem Vereinspräsidium zusammen, hat die entsprechende Riege somit automatisch das Recht, ein zweites Vorstandsmitglied zu stellen.
- 320** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 321** Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 322** Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes. Für den Zahlungsverkehr können andere Regelungen getroffen werden.
- 323** Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes – in jedem Fall aber mindestens 3 - anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 324** Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

### **Geschäftsprüfungskommission**

- 325** Die GPK besteht aus gleichviel Mitgliedern wie Riegen, wobei jede Riege einen Vertreter stellen kann.
- 326** Die GPK prüft die Vereins- und Riegengeschäfte, die Vereins- und Riegenbuchhaltungen und stellt an der ordentlichen DV sowie an den entsprechenden Riegenversammlungen Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 327** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **4 Organisation Riegen**

- 400** Der Jugendsport wird für die operative Führung der Aktivriege unterstellt. Die Aktivriege bestimmt die Organisation. Der Vereinsvorstand ist mindestens jährlich über die Geschäfte zu informieren.
- 401** Die Organe einer Riege sind:
- Die Riegenversammlung (RV)
  - Der Riegenvorstand

### **Riegenversammlung**

- 402** Die ordentliche RV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal und vor der DV statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Riegenmitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per Mail zugestellt werden.

- 403** Eine ausserordentliche RV kann vom entsprechenden Riegenvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- 403a** Die Riegenversammlung kann auch virtuell respektive elektronisch und/oder mit schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden.
- 404** In die Zuständigkeit der RV fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen RV
  - Abnahme der Tätigkeitsberichte der Riege
  - Entgegennahme des Berichtes der GPK über die Jahresrechnung der Riege
  - Abnahme der Jahresrechnung der Riege
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge an die Riege
  - Genehmigung des Budgets der Riege
  - Kenntnisnahme des Jahresprogramms der Riege
  - Wahl des Riegenvorstandes und des Riegenpräsidenten
  - Wahl von 3 Delegierten als Vertretung in der Vereinsversammlung
  - Bestätigung Wahlvorschlag für das Vereinspräsidium
  - Bestätigung Wahlvorschlag für Vereinsvorstandsmitglieder und des Riegenvertreters in der GPK
  - Kenntnisnahme von Mitgliedermutationen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Beschlussfassung über Geschäfte, welche die DV an die Riegen übertragen hat
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Riege
  - Verabschiedung von Reglementen, Statutenänderungen und Anträge über die Auflösung des Vereines zu Handen der DV

### **Riegenvorstand**

- 405** Ein Riegenvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Riegenvorstand organisiert sich selbst und bestimmt die Organisation der Riege (Aktivriege inklusive Jugendsport).
- 406** Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen der nachstehenden Ziffern:
- Ziff. 313 – 316
  - Ziff. 320 – 324

### **Delegierte**

- 407** Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereines werden durch die Riegenversammlung gewählt.
- 408** Jede Riege wählt 3 Delegierte.
- 409** Der Riegenvorstand kann den Delegierten Stimminstruktionen erteilen.

## **5 Finanzen**

- 501** Sowohl der Verein als auch die Riegen verfügen über eine eigene Kasse und verfügen über die jeweilige Finanzkompetenz.
- 502** Die Buchführung, der Einzug der Beiträge, die Bezahlung von Verpflichtungen können sowohl für den Verein als auch für die Riegen an einen Funktionär delegiert werden, welcher nicht dem Vereins- oder Riegenvorstand angehören muss.

- 503** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen der Riegen
  - Beiträgen der Passivmitglieder des Vereins
  - Subventionen und Schenkungen
  - Finanzaktionen
  - Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
  - Erträgen des Vereinsvermögens
- 504** Eine Haftung der Mitglieder über das Riegen- und Vereinsvermögen hinaus ist ausgeschlossen.
- 504** Die Einnahmen des Vereins dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
  - Begleichung der Verbandsabgaben
  - Finanziellen Unterstützung von Riegen
  - Defizitdeckung aus Vereinsveranstaltungen
- 505** Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:
- Beiträgen der Aktivmitglieder
  - Beiträgen der Passivmitglieder der Riegen
  - Schenkungen
  - Allfälligen Beiträgen des Vereins
  - Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen
  - Erträgen des Riegenvermögens
- Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 250.00, die Riegenversammlung kann auch tiefere Beiträge festsetzen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- 506** Die Einnahmen der Riegen dienen zur:
- Deckung der laufenden Ausgaben
  - Begleichung der Vereins- und Verbandsabgaben
  - Defizitdeckung aus Riegenveranstaltungen
- 507** Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 508** Der Vereinsvorstand sowie der Riegenvorstand sind gehalten, das von der DV, bzw. der RV genehmigte Jahresbudget einzuhalten. Sie sind jedoch in begründeten Fällen berechtigt, das Jahresbudget bis maximal 10% des entsprechenden Vereins-, bzw. Riegenvermögens zu überschreiten.

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 601** Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Delegierten an die nächste DV.
- 602** Abänderungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der DV und vorheriger Genehmigung aller RV ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit.
- 603** Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3-Mehrheit der jeweiligen RV.
- 604** Ein nach der Auflösung einer Riege verbleibendes Materialinventar fällt dem Verein zu. Das verbleibende Riegenvermögen ist auf einem separaten Konto anzulegen und darf innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Riege nur dafür verwendet werden, einer Nachfolgeriege ein Startkapital zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Riegenvermögen definitiv dem Verein zu.



- 605** Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der DV und vorgängiger Genehmigung aller RV ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit. Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.
- 606** Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins. Die Riegen verfügen nicht über eigene Statuten.
- 607** Die vom Verein vor in Kraft treten dieser Statuten ernannten Freimitglieder behalten Ihren Status.
- 608** Diese Statuten sind vom SGTV zu genehmigen.
- 609** Diese Statuten treten am 2. März 2023 in Kraft.

### **Genehmigungsvermerke**

- 610** Vorstehende Statuten sind am 14. Februar 2023 vom SGTV genehmigt worden.
- 611** Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 2. März 2023 angenommen worden.

Turnverein St.Gallen-Ost  
St.Gallen, 2. März 2023    Der Präsident:

Fabian Beeler  
(signierte Version kann beim Vereinspräsidenten eingefordert werden)

## **7 Botschaft zu den Vereinsstatuten**

Diese Botschaft soll die nachfolgenden Begriffe aus den Vereinsstatuten erläutern, bzw. klarstellen:

### **1 Ziel der Statutenrevision 2021 und 2023**

Die Statutenrevision 2021 hat zum Ziel, die Vereinsstruktur beizubehalten, aber gleichzeitig die Kompetenzen der Riegen stärken. Entscheide sollen weitgehend direkt in den Riegen getroffen werden. Auf Wunsch der Riegen kann der Vereinsvorstand jederzeit für «zentrale Dienste» ausgebaut werden. Mit der Statutenrevision 2023 wird ein Ethik-Artikel eingeführt und die Möglichkeit einer virtuellen / elektronischen Versammlung geschaffen.

### **2 Definition des "Vereins"**

Der Verein ist die Dachorganisation des TVO. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Der Vereinsvorstand ist für die Leitung verantwortlich. Dem Verein sind sämtliche Riegen unterstellt, wobei der Jugendsport führungstechnisch direkt der Aktivriege unterstellt ist. Im Vereinsvorstand werden alle Arbeiten ausgeführt, die den Gesamtverein betreffen, sofern nicht an den Riegevorstand delegiert.

### **3 Definition der "Riege"**

Die Riege ist dem Verein unterstellt. Oberstes Organ ist die Riegenversammlung. Geleitet wird sie vom Riegevorstand. Am Turnbetrieb können sowohl Aktiv- als auch Ehrenmitglieder der Riege teilnehmen.

### **4 Stimmrecht der Ehrenmitglieder**

Das Ehrenmitglied hat in der Riegenversammlung, in der es aktiv mitwirkt, bzw. zuletzt aktiv mitgewirkt hat, auf Lebenszeit ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht, auf Wunsch ist ein Riegenwechsel möglich.

### **5 Stimmrecht der Passivmitglieder**

Das Passivmitglied hat kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht.

### **6 Jugendsport**

Der Jugendsport ist führungstechnisch der Aktivriege direkt unterstellt.

St.Gallen, 2. März 2023

## **8 Anhang**

### **Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

#### **1. Gleichbehandlung für Alle**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2. Sport und soziales Umfeld im Einklang**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4. Respektvolle Förderung statt Überforderung**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

#### **7. Absage an Doping und Suchtmittel**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

#### **8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sportes**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

#### **9. Gegen jegliche Form von Korruption**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenskonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Allfällige Änderungen der Ethik-Charta im Sport ersetzen automatisch den vorliegenden Anhang mit dem neuen Wortlaut.